

vielfältig eingekandt worden, werden gänzlich verlesen.

Der Herr Ober-Postmeister Knapel in Frankfurt wird für die dortige Regent die Amerikanische Correspondenz besorgen.

- 3) Sammtliche auf der Post zur Beförderung angenommene Briefe, werden davor — sofern es die Zeit zwischen Einreichung der Briefe auf dem Post-Comptoir und der erforderlichen Ablieferung am Bord der abgehenden Schiffe erlaubt — namentlich mit Bemerkung des Tages des Abgangs und der Schiffs-Bezeichnung, womit sie abgegangen, bezeichnet; und wird auf Verlangen einem jeden Reisenden, so weit es dem Post-Comptoir möglich ist, über seine zur Post gelieferten Briefe, unentgeltlich Auskunft erteilt. Ueber re-Nummerirte und re-Nummerirte Briefe wird nur auf Verlangen, Postkarte gegen Gebühr von 4 Schill. gegeben. Jedoch versteht es sich, daß das Post-Comptoir dadurch keine vermehrte Responsabilität für die Ankunft solcher Briefe an dem Bestimmungsort übernehmen kann.
- 4) Diese Briefe oder Pakete werden, wenn nicht der Absender ein Anderes aufgegeben hat, mit der ersten Directe nach America abgehenden Schiffs-Bezeichnung zuverlässig und sicher in wohlverwahrten Paketen oder Brief-Paketen an die jeweiligen Postämter befördert, auch davor ungekauft ausgegeben oder nach den Orten ihrer Bestimmung weiter erwidert.
- 5) Wenn mehrere Schiffe zugleich nach unterschiedenen Amerikanischen Häfen abgehen, so wird vorzüglich da auf gesehen, daß jeder Brief, wo möglich, mit demjenigen Schiffe geschickt werde, welches nach dem, dem Bestimmungsorte des Briefes am nächsten gelegenen Hafen segelt.
- 6) Duplicate, wenn sie zugleich abgegeben werden, und mit Ina. und Ita. bemerkt sind, werden weder in einem Pakete noch mit einem Schiffe bezeugt.
- 7) Einmal an die Post abgelieferte Briefe werden nicht wieder zurück gegeben, außer wenn solche vom Chef des Comptoirs selbst, und unter Verbringung der vollständigen Adresse, so wie auch des Originals, womit der Brief, welcher zurückgegeben wird, versehen ist, verlangt wird — und wenn die, in Gegenwart der Post-Officianten, von demjenigen, welcher den Brief zurück verlangt, zu beweisende Namensschrift, mit der Namensunterschrift in dem zurück verlangten Brief übereinstimmt, zu welchem Ende in jeder Brief vor der Auslieferung eröffnet werden muß.
- 8) Den Schiffs-Mätern, ihren Boten und Botenführern, ist das Collociren von Briefen für America verboten, jedoch der Befugnis des Kapitänns, einem bereits aus dem hiesigen Hafen gegangenen Schiffe, im Nothfall durch eine beliebige Person Briefe nachzuschicken zu können unbedenklich.
- 9) Den Schiffs-Mätern ist zur Pflicht gemacht, von der Abreise jedes unmittelbare nach America bestimmtes Schiff, wozu sie die Beförderung haben, wenn die Umstände es möglich machen, wenigstens 2 Tage vorher dem Amerikanischen Post-Comptoir Anzeige zu thun, damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe bereit halten, sondern auch danach deshalb eine Anzeige an der Post anfragen lassen konnte: jedoch wird das Post-Comptoir auch seiner Seite alle Vorkehrungen, um den

der Abfahrt der nach America bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.

Auch wird das Post-Comptoir

- 10) Die Briefe für irgend ein nach America bestimmtes Schiff — weiß die Abfahrt der Schiffe zu ungerath ist, als daß die einmalige Zeit, wann die Briefe so oder so anfertigt werden müssen, durch die gewöhnlichen Zeitungen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Post, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hätte, notorisch selbst noch in der Stadt ist, annehmen und befördern.

II. Wegen der Expedition der von America hier ankommenden Briefe und Pakete.

- 1) Das Amerikanische Post-Comptoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend bestaunigte Personen, am Bord der aus America hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachfragen, und sich solche, sie mögen in Brief-Paketen oder Paketen befinden, oder in solchen Briefen bestehen, ungekauft zur Disposition einliefern zu lassen.
- 2) Den sammtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffleuten, ist es, bey ihrer Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, unterlagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in verpackten Paketen oder Paketen sich befinden, oder ihnen eineln anvertraut seyn, irgend jemanden anders, als dem Amerikanischen Post-Comptoir, entweder directe, oder mittelst Ueberlieferung an demjenigen, welcher sich mit hincinender Legitimation von diesem Post-Comptoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Beförderung derselben begiebt, auszuliefern. Jedoch sind hiervon diejenigen Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffs, oder den Schiff-Correspondenten oder dergleichen Andern gerichtet, oder dem Schiffer zur persönlichen Beförderung anvertraut sind, insofern ausgekommen, daß derselben solche schleunigst direct zu befördern, und abzugeben bleibt.
- 3) Wenn Briefe unterwegs von Kapern erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß die Schiffer sich in Person nach dem Amerikanischen Post-Comptoir begeben, und selbige davor gemächlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und versiegeln lassen.
- 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffs-Mätern und ihren Gehülffen, den Botenführern und ihren Boten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 geschickten Paketen, Briefe oder Pakete vom Bord der aus America hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiffs-Mätern besonders mit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.
- 5) Nach der bisherigen Gewohnheit erhält auch künftig der Schiffer vom Post-Comptoir einen gedruckten Empfangsschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden Brief nach dem Verhältniß von 2 Mk. für 25 Stück Briefe, und quittirt sodann über die Bezahlung.
- 6) Sammtliche an das Post-Comptoir verlangte Briefe, werden davor ungekauft sofort bezeichnet, und nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis zwei Stunden, oder nach der zu diesem Zwecke erforderlichen — möglichst kürzesten Zeit, ausge-